

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.12.2022

Geschäftszahl

Ro 2021/08/0009

Rechtssatz

Bei der Prokura (vgl. §§ 48-53 UGB) handelt es sich um eine im Firmenbuch einzutragende, jederzeit widerrufliche, ihrem Umfang nach gesetzlich festgelegte, unübertragbare und unbeschränkbare Formalvollmacht, die nur ein in das Firmenbuch eingetragener Unternehmer erteilen kann. Sie räumt dem jeweiligen Berechtigten ein rechtliches Können ein, begründet aber keine Verpflichtung zum Handeln (vgl. VwGH 9.9.2015, 2013/08/0227, mit weiteren Nachweisen und näheren Ausführungen dazu, dass daher aus einer Prokura keine Rückschlüsse auf die Pflichtversicherung von Kommanditisten nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG 1978 möglich sind).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021080009.J02